

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II  
Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Zeit vom **27.12.2011 bis 26.01.2012** hat die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II stattgefunden.

In dieser Zeit sind von privater Seite keinerlei Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweisen vorgebracht worden.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise mit abwägungsrelevantem Inhalt sind in der nachfolgenden Tabelle in der linken Spalte wiedergegeben. Die Abwägungsvorschläge sind den Stellungnahmen in der rechten Spalte der Tabelle gegenübergestellt:

<b>87. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	
<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>Landkreis Ammerland Stellungnahme vom 17.01.2012</b>	
Das der Ammerländer Wasseracht offenbar bereits vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept (s. deren Stellungnahme vom 03.01.2012) ist meiner Unteren Wasserbehörde noch vorzulegen.	Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde der Unteren Wasserbehörde zeitgleich mit der Ammerländer Wasseracht vorgelegt.
Ich bitte zu prüfen, ob für das geplante zweite Regenrückhaltebecken auch eine Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich ist.	Für das im Oberflächenentwässerungskonzept vorgesehene Regenrückhaltebecken nördlich der Lajestraße wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Durch diese Genehmigung erfolgt eine ausreichende Absicherung dieses technischen Bauwerks. Im Rahmen der Genehmigung werden auch die mit der Herstellung des Rückhaltebeckens verbundenen baurechtlichen Belange wie z.B. Fragen der Erschließung/Zuwegung geregelt. In einer ganzen Reihe vorangegangener Flächennutzungsplanänderungen ist die Regelung des Oberflächenentwässerung durch Anlegung von

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

		Regenrückhaltebecken außerhalb des eigentlichen Plangebiets erfolgt, wenn aufgrund der topographischen Gegebenheiten dies aus wasserbautechnischer Sicht erforderlich war. Ein städtebaulicher Konflikt, der einer bauleitplanerischen Regelung bedurft hätte, wurde bislang hierdurch nicht ausgelöst. Die Gemeinde Edewecht sieht daher in diesem Planverfahren ebenfalls kein Erfordernis, hier erstmals die Darstellung des abseits vom Plangebiet liegenden Regenrückhaltebeckens im Flächennutzungsplan vorzunehmen.
Mir ist eine Schwarz/Weiß-Kopie der Planzeichnung übersandt worden. Der besseren Transparenz wegen bitte ich nochmals (s. meine Stellungnahme vom 07.11.2011), das Planzeichen/ die Planzeichenerklärung zur Wohnbaufläche zusätzlich in schwarz/ weiß ("diagonal gestrichelt" entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990) darzustellen.		Der Anregung wird gefolgt.
Ich empfehle, Kapitel 6.0 der Begründung noch wie folgt zu ergänzen: "Nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept wird dieses Plangebiet als potenzielle Siedlungsentwicklungsfläche ausgewiesen. Sie liegt zwar knapp außerhalb des 500m- Korridors einer Regionalbuslinie, jedoch noch innerhalb des 1000m- Radius zur Ortsmitte.		Der Anregung wird gefolgt.
Weitere Anregungen zu dieser im Übrigen begrüßenswerten Planung habe ich nicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Ammerländer Wasseracht</b> <b>Stellungnahme vom 03.01.2012</b>		
Das Plangebiet der v.g. Bauleitplanungen befindet sich im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

<p>Espergöhler Bäke (Wzg.-Nr. 6.15). Die Ammerländer Wasseracht begrüßt die in den Planunterlagen getroffenen Festsetzungen und Ausführungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung. Das zeitgleich vorgelegte Entwässerungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung der Oberflächenentwässerung. Gegen das vorgelegte Konzept bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten und als fortgeschriebener Entwurf zur Beantragung der erf. wasserrechtlichen Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland einzureichen. Die Ammerländer Wasseracht behält sich im wasserrechtlichen Verfahren eine weitergehende fachtechnische Stellungnahme vor. Die erf. Maßnahmen zur Regelung der Oberflächenentwässerung sind rechtzeitig bei Erschließung des Plangebietes herzustellen.</p> <p>Bei Beachtung v.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 174 und der 87. Flächennutzungsplanänderung seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.</p>		<p>Das Konzept wurde der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland vorgelegt.</p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig beantragt.</p>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Stellungnahme vom 12.01.2012</b></p>		
<p>In unserem Schreiben vom 07.11.2011 – T Ia-1210/11/Sa-Ca- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Nachrichtlich Wortlaut der Stellungnahme vom 07.11.2011:</u></p>		<p><u>Nachrichtlich Wortlaut des Abwägungsvorschlag aus der Sitzung</u></p>

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

<p><i>Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Edewecht Kenntnis genommen.</i>  <i>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken zu äußern.</i>  <i>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i>  <i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</i></p>		<p><u>des Bauausschusses am 05.12.2011:</u>  <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der anliegenden Karte des OOWV sind innerhalb des Plangebietes keine Versorgungsanlagen vorhanden bzw. stehen der Planung nicht entgegen.</i></p>
<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b>  <b>Stellungnahme vom 13.01.2012</b></p>		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>DSL - Versorgung: z. Zt. 0 - 2 MB möglich.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zur 87. Flächennutzungsplanänderung keine inhaltlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Oldenburg
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Forstamt Weser Ems-, Oldenburg

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edeweicht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

- Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover
- EWE Wasser GmbH

<b>Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“</b>	
<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>Landkreis Ammerland</b> <b>Stellungnahme vom 17.01.2012</b>	
Das der Ammerländer Wasseracht offenbar bereits vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept (s. deren Stellungnahme vom 03.01.2012) ist meiner Unteren Wasserbehörde noch vorzulegen.	Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde der Unteren Wasserbehörde zeitgleich mit der Ammerländer Wasseracht vorgelegt.
Ich bitte zu prüfen, ob für das geplante zweite Regenrückhaltebecken auch eine Festsetzung in diesem Bebauungsplan (ggfls. zweiter Teilbereich) und wegen des in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB normierten Entwicklungsgebots auch eine Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich ist.	Für das im Oberflächenentwässerungskonzept vorgesehene Regenrückhaltebecken nördlich der Lajestraße wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Durch diese Genehmigung erfolgt eine ausreichende Absicherung dieses technischen Bauwerks. Im Rahmen der Genehmigung werden auch die mit der Herstellung des Rückhaltebeckens verbundenen baurechtlichen Belange wie z.B. Fragen der Erschließung/Zuwegung geregelt. In einer ganzen Reihe vorangegangener Flächennutzungsplanänderungen ist die Regelung des Oberflächenentwässerung durch Anlegung von Regenrückhaltebecken außerhalb des eigentlichen Plangebiets erfolgt, wenn aufgrund der topographischen Gegebenheiten dies aus wasserbautechnischer Sicht erforderlich war. Ein städtebaulicher Konflikt, der einer bauleitplanerischen Regelung bedurft hätte, wurde bislang hierdurch nicht ausgelöst. Die Gemeinde Edeweicht sieht daher in diesem Planverfahren ebenfalls kein Erfordernis, hier erstmals die Darstellung des abseits vom Plangebiet liegenden Regenrückhaltebeckens im Flächennutzungsplan bzw. als Festsetzung in den Bebauungsplan in einem zweiten Teilbereich vorzunehmen.

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

<p>Auf die an der südlichen Grenze des Plangebietes im Planvorentwurf noch beabsichtigte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB (Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern) ist im Planentwurf verzichtet worden. Die Bewertung und die Bilanzierung wurden zwar entsprechend überarbeitet, Kapitel 3.2.1 (S. 18) und 3.4.2 (S. 24) des Umweltberichts jedoch noch nicht, so dass im Falle des Festhaltens an dieser Planung noch eine Harmonisierung mit der Planung erfolgen müsste. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedoch angeregt, mindestens einen einseitigen Erhalt der Bäume und Sträucher durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zu sichern, denn die Möglichkeit, Strauchgruppen am Ufer zu erhalten, besteht auch dann, wenn eine einseitige Räumung durchgeführt werden muss.</p>		<p>Es wird an der Planung festgehalten und der Umweltbericht entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Die Teichfläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde Edewecht und wird zu einem Gewässer mit Rückhaltefunktion ertüchtigt. Die Gemeinde übernimmt dauerhaft die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für diese Fläche. Im Norden ist zwar die Abflachung der Uferböschung erforderlich, um erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Teich vornehmen zu können. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind hier allerdings nicht vorgesehen. Insbesondere der südliche Ufer- und Böschungsbereich soll im Bestand erhalten bleiben. Hier sind allenfalls bei Bedarf erforderliche Pflegerückschnitte vorgesehen. Da die Fläche im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ist der Erhalt der südlichen Ufervegetation ausreichend sichergestellt. Eine gesonderte Festsetzung ist aus Sicht der Gemeinde Edewecht daher nicht erforderlich.</p>
<p>Ich bitte darum, eine Flächenangabe im Kapitel 1.2 des Umweltberichts zu berichtigen (Private Grünfläche: 4.621 m<sup>2</sup> anstatt 5.802 m<sup>2</sup>).</p>		<p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Umweltbericht wird diesbezüglich redaktionell überarbeitet.</p>
<p>Ich empfehle, Kapitel 6.0 der Begründung noch wie folgt zu ergänzen: "Nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept wird dieses Plangebiet als potenzielle Siedlungsentwicklungsfläche ausgewiesen. Sie liegt zwar knapp außerhalb des 500m- Korridors einer Regionalbuslinie, jedoch noch innerhalb des 1000m- Radius zur Ortsmitte.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Weitere Anregungen zu dieser im Übrigen begrüßenswerten Planung habe ich nicht.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ammerländer Wasseracht</b>  <b>Stellungnahme vom 03.01.2012</b></p>		

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

<p>Das Plangebiet der v.g. Bauleitplanungen befindet sich im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Espergöhler Bäke (Wzg.-Nr. 6.15). Die Ammerländer Wasseracht begrüßt die in den Planunterlagen getroffenen Festsetzungen und Ausführungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung. Das zeitgleich vorgelegte Entwässerungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung der Oberflächenentwässerung. Gegen das vorgelegte Konzept bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten und als fortgeschriebener Entwurf zur Beantragung der erf. wasserrechtlichen Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland einzureichen. Die Ammerländer Wasseracht behält sich im wasserrechtlichen Verfahren eine weitergehende fachtechnische Stellungnahme vor. Die erf. Maßnahmen zur Regelung der Oberflächenentwässerung sind rechtzeitig bei Erschließung des Plangebietes herzustellen.</p> <p>Bei Beachtung v.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 174 und der 87. Flächennutzungsplanänderung seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das Konzept wurde der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland vorgelegt.</p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig beantragt.</p>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Stellungnahme vom 12.01.2012</b></p>		
<p>In unserem Schreiben vom 07.11.2011 – T Ia-1209/11/Sa-Ca- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden,</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II  
Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

<p>nicht mehr vorgetragen.</p> <p><u>Nachrichtlich Wortlaut der Stellungnahme vom 07.11.2011:</u></p> <p><i>Wir haben den o. g. Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen DN 80 des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir</i></p>	<p><u>Nachrichtlich Wortlaut des Abwägungsvorschlag aus der Sitzung des Bauausschusses am 05.12.2011:</u></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der anliegenden Karte des OOWV sind innerhalb des Plangebietes keine Versorgungsanlagen vorhanden bzw. stehen der Planung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung beachtet.</i></p> <p><i>Nach Abschluss des Planverfahrens wird die Zusendung einer Ausfertigung der Planunterlagen erfolgen.</i></p>
---	---

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edeweicht II  
Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

*darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.*

*Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.*

*Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.*

*Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.*

*Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brandschutzes können im Zuge der*

**87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II**  
**Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

<p><i>geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i></p>		
<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b>  <b>Stellungnahme vom 13.01.2012</b></p>		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>DSL - Versorgung: z. Zt. 0 - 2 MB möglich.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

## **87. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 174 „Hege“ in Nord Edewecht II Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 - 68 75, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
--	--	--

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zum Bebauungsplan Nr. 174 keine inhaltlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Oldenburg
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Forstamt Weser Ems-, Oldenburg
- Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover
- EWE Wasser GmbH